

November 2009

### IN MEDIAS RES

#### Vorsorgeuntersuchungen

Die Vorsorgeuntersuchungen bieten gerade bei Privatversicherten eine Vielfalt an Möglichkeiten der Praxisprofilierung. Dabei sind, Mailings, Recall-Systeme, Privatsprechstunden und spezielle Gesundheitsprechstunden für die Pflege der Privatpatienten nützlich.

(Der angegebene Betrag bezieht sich auf den 2,3 - fachen Steigerungssatz.)

**GOÄ Zi. 23** Erste Vorsorgeuntersuchung in der Schwangerschaft 40,22 €

**GOÄ Zi. 24** Untersuchung im Schwangerschaftsverlauf 26,81 €

**GOÄ Zi. 25** Neugeborenen-Erstuntersuchung 26,81 €

**GOÄ Zi. 26** Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten bei einem Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 60,33 €

**GOÄ Zi. 26** Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten bei einem Kind/Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr 60,33 € analog § 6 GOÄ

**GOÄ Zi. 27** Untersuchung einer Frau zur Früherkennung von Krebserkrankungen 42,90 €

Die Kolposkopie ist nicht in der Leistung nach Nr. 27 enthalten und deshalb bei entsprechender Indikation zusätzlich nach Nr. 1070 GOÄ abrechenbar.

**GOÄ Zi. 28** Untersuchung eines Mannes zur Früherkennung 37,54 €

**GOÄ Zi. 29** Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten bei Erwachsenen 58,99 €

Die Untersuchung erfordert ärztliche Verrichtung ohne Spezifität für bestimmte Fachgebiete und kann daher, wenn der volle Leistungsinhalt (Ganzkörperstatus, Erörterung der individuellen Risikoprofils und verhaltensmedizinische Beratung) erfüllt ist, z. B. auch von Chirurgen, Dermatologen und Gynäkologen abgerechnet werden.

Einige Privatversicherte haben gegenüber ihrer Versicherung und gegebenenfalls ihrer Beihilfe keinen anderen Erstattungsanspruch als GKV-Patienten. Wenn nur eine Früherkennungsuntersuchung stattfand, werden manchmal keine weiteren „kurativen“ Leistungen anerkannt. Die Versicherungen bzw. Beihilfestellen sind erstattungspflichtig, wenn über die Früherkennung bzw. Vorsorge hinaus eine Indikation zur weiterführenden Diagnostik und/oder Therapie besteht.

Die GOÄ kennt keine Bestimmung, aus der hervorgeht, dass Früherkennungsuntersuchungen nach den Nummern 26 – 29 GOÄ bei stationären Krankenhauspatienten nicht abgerechnet werden dürfen.

Die Nr. 29 GOÄ darf nicht für die differentialdiagnostische Abklärung von Krankheitsbildern, als sogenannte Erstuntersuchung bei erstmaliger Inanspruchnahme eines Arztes oder bei Aufnahme in ein Krankenhaus abgerechnet werden. Für derartige Untersuchungen stehen die Nrn. 5 - 8 und 11 GOÄ zur Verfügung.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Golde unter 0341/5857914 oder generell unter [p.golde@aev.de](mailto:p.golde@aev.de) gerne zur Verfügung.

## IUS TRIBUTAQUE

### Die Aufbewahrungspflichten Steuerrechtsänderungen auf Grund des JStG 2009

In unserer Oktober-Ausgabe haben wir auf die steuerlichen Aufbewahrungspflichten hingewiesen, wesentliche Rechtsgrundlagen und die entsprechenden Unterlagen genannt. Hier folgen Anmerkungen zur Aufbewahrung auf Bild- und Datenträgern, zur Aufbewahrungsdauer und zu den Konsequenzen bei Verstößen.

#### Aufbewahrung auf Bild- und Datenträgern

Die Unterlagen dürfen auf Bildträgern (Fotokopien, Mikrokopien und Mikrofilmen) oder sonstigen Datenträgern (z. B. Magnetbändern, Magnetplatten, Disketten, CD-ROM, DVD) aufbewahrt werden, sodass die Originale vernichtet werden können. Für die Einhaltung der GoBS ist allein der Buchführungspflichtige verantwortlich, ob nun selbst- oder fremderstellte DV-Buchführungssysteme eingesetzt werden oder ob Fremdfirmen die Buchführung anfertigen. Der Steuerpflichtige hat für die jederzeitige Wiedergabe und für die zur Lesbarmachung erforderlichen Hilfsmittel zu sorgen, z. B. Rechner, Bildschirme, Lesegeräte und ggf. auch Personal. Er ist für die Übereinstimmung mit den Originalbelegen verantwortlich. Auf Verlangen der Finanzbehörde sind die Unterlagen auszudrucken bzw. die Reproduktionen vorzulegen.

#### Aufbewahrungsdauer

Die Aufbewahrungsdauer beträgt für Bücher und Aufzeichnungen, Jahresabschluss, Inventar, Buchungsbelege und Rechnungen grundsätzlich **zehn Jahre**, für alle anderen aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen **sechs Jahre**. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch vorgenommen, das Inventar oder die Bilanz auf- bzw. festgestellt, die Handelsbriefe empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg und die sonstigen Unterlagen entstanden sind. Sie läuft nicht ab, solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfristen (ein oder vier Jahre) noch nicht abgelaufen sind.

Dies erschwert die Bestimmung des richtigen Zeitpunktes der Vernichtung. Nach Ablauf der Fristen

müssen die Unterlagen nur noch aufbewahrt werden, soweit sie

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO,
- für anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder
- zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

Die Strafverfolgungsverjährung für Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung wird auf zehn Jahre verlängert. Problematisch ist hier die Einordnung als „normale“ Steuerhinterziehung oder als besonders schwerer Fall (§ 370 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 AO). Die Aufbewahrungspflichten können sich bei möglichen steuerstraf- oder bußgeldrechtlichen Ermittlungen auf bis zu 20 Jahre verlängern.

#### Verletzung der Aufbewahrungspflichten

Bei Vernichtung oder Verlust der Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gilt die Buchführung als nicht ordnungsmäßig, da ihr steuerlicher Zweck, nämlich die Schaffung von Kontrollunterlagen, nicht erreicht ist. Die Besteuerungsgrundlagen werden dann geschätzt. Von einer Steuerhinterziehung wird dabei nicht ausgegangen, jedoch u. U. von einer Vorbereitungshandlung für eine Steuerhinterziehung oder Urkundenunterdrückung. Im Falle der Insolvenz bedeutet Letzteres ein Vergehen (§§ 283, 283b StGB).

*Vor dem dargestellten Hintergrund empfiehlt sich in der Praxis eine Aufbewahrung der Unterlagen i. S. d. § 147 AO für 20 Jahre.*

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,  
Theo.Pischel@pischel.info

*Die nächsten Ausgaben der AeV.info befassen sich mit den erweiterten Aufbewahrungspflichten und Außenprüfungsbefugnissen bei hohen Überschusseinkünften.*



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:  
Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
www.KanzleiPischel.de  
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.